

Satzung der Sportgemeinschaft im Franz-Sales-Haus in Essen e.V.

Präambel

Der Verein DJK Franz Sales Haus e.V. gibt sich folgendes Leitbild, nachdem sich das Vereinsleben, die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter richtet:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der teilnehmenden Sportler ein.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und setzen die gültige Präventionsordnung zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen vor sexualisierter Gewalt im Sport, um.

Er gewährleistet die Befähigung zur Teilhabe für Menschen mit Behinderung mit entsprechenden inklusiven Sportangeboten.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist politisch neutral.

Der Verein handelt nach christlichen Werten.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1978 gegründete Verein führt den Namen DJK Franz Sales Haus (e.V.).
- (2) Er hat seinen Sitz in Essen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen unter der Nr. VR 2523 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Organisation, Durchführung und Teilnahme an Sportangeboten, Sportkursen und Sportveranstaltungen,
 2. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für die Vereinsbereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 3. Beteiligung an Kooperationen, Sport und Spielgemeinschaften,
 4. Durchführung von Präventions-, Rehabilitationssport und inklusiven Sportangeboten, Fitnesstraining und gesundheitsorientierten Kursen,
 5. Die Förderung von Fähigkeiten, Kompetenzen und der Charakterbildung von Menschen mit Behinderung, um an gesellschaftlichen Angeboten gleichberechtigt teilnehmen zu können,
 6. die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Veranstaltungen,
 7. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 8. Überlassung der Sportstätten an Dritte zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied in verschiedenen Verbänden. Er ist Mitglied im Essener Sportbund e.V., DJK Sportverband, Diözesanverband Essen e.V., Behinderten- und Rehabilitationssportverband NRW e.V. und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Sportfachverbänden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Ein- und Austritt in Bünde, Verbände und Organisationen beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Grundsätzlich sollte sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichten, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags durch das neue Mitglied erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven, passiven, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie können von der Beitragspflicht befreit werden.
- (5) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 2. durch Ausschluss aus dem Verein,
 3. durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 4. durch Tod,
 5. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum 30.06. oder zum 31.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 1. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht,
 2. drei Monate lang nicht am sportlichen Betrieb teilgenommen hat,
 3. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 4. sich grob unsportlich verhält,
 5. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß,
 6. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes
 7. und gegen christliche Werte verstößt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Vorstandsmitglied des Vereins berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene

Mitglied wirksam.

- (4) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- (6) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- (1) Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung oder die Beitragsordnung nichts anderes bestimmt. Beiträge sind Mitgliedsbeiträge, Abteilungsbeiträge und Familienbeiträge. Mitgliedsbeiträge sind Beiträge die auf Grund dieser Satzung von den Mitgliedern lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhoben werden. Abteilungsbeiträge sind abteilungsspezifische Beiträge die entsprechend der Kostenstruktur der einzelnen Abteilungen festgesetzt werden und neben den Mitgliedsbeiträgen anfallen. Familienbeiträge umfassen die Beitragsverpflichtungen von Familien mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Kinder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Neben diesen Beiträgen können zusätzlich Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitglieds- und Familienbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 14 Ziffer 4. Über die Höhe und Fälligkeit aller weiteren Beiträge, insbesondere von Abteilungsbeiträgen sowie von Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, entscheidet der Vorstand.
- (3) Über die Höhe und Fälligkeit der gemäß Abs. 2, Satz 2 in seiner Entscheidungskompetenz fallenden Beiträge sowie von Umlagen und Gebühren, entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Näheres regeln die Beitrags- und Vereinsordnungen, die vom Vorstand erlassen werden. Umlagen können bis zu einer Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (6) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin gemäß der Beitragsordnung eingezogen.
- (7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (8) Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- (9) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

(10) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschrift-Verfahren erlassen.

(11) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können durch einen Beschluss des Vorstands beitragsfrei gestellt werden.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

(1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

(2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in einer Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten. Näheres regelt der Verhaltenskodex und die Hausordnung, die der Vorstand beschließt.

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform, durch Aushang im Infokasten im Sportzentrum (Steeler Straße 261, 45138 Essen) und gleichzeitig durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins (<https://www.franz-sales-haus.de/sport/>), unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Aushang bzw. Veröffentlichung darauffolgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat mit den meisten abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben. Alle Mitglieder können bis zu einer Woche vor der Sitzung zur Mitgliederversammlung schriftlich Anträge für weitere Themen für die Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Es ist der Eingang des Antrages maßgebend.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
2. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den Vorstand,
3. Entgegennahme der Kassenprüfberichte sowie des Berichts zur Jahresabschlussprüfung,
4. Beschluss über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und über die Höhe und Fälligkeit der Familienbeiträge gemäß § 9 Absatz 2, Satz 1 der Satzung
5. Entlastung des Vorstands,
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
7. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 15 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem sportlichen Leiter und dem Vorstand für Finanzen.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende des **Trägervereins für das Franz Sales Haus zu Essen** ist gleichzeitig als geborenes Mitglied der erste Vorsitzende des Vereins.
- (3) Der Sportwart **der Franz Sales Wohnen GmbH** ist gleichzeitig als geborenes Mitglied der sportliche Leiter des Vereins.
- (4) Die Bestellung der weiteren Mitglieder des Vorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zur Sicherstellung des laufenden Betriebes können Aufgaben oder Bankgeschäfte auf Mitarbeiter des Vereins oder auf Dritte durch den Vorstand schriftlich übertragen werden.
- (8) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (9) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (10) Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren, per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Umlaufverfahren, Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des Vorstandes haben in Vorstandssitzungen je eine Stimme. Soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt ist, entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (11) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren

§ 16 Abteilungen

Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Sie können sich Abteilungsordnungen geben, die der Vorstand vorab schriftlich genehmigen muss.

§ 17 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung auf Dritte übertragen.
- (3) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben grundsätzlich keinen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand kann auf Antrag einen Aufwendungsersatzanspruch genehmigen. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (5) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Vorstand beauftragen.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer sollen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands beantragen.
- (4) Statt der Kassenprüfer kann die Mitgliederversammlung eine externe Prüfungsgesellschaft (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) mit der Prüfung des Jahresabschlusses analog Absatz 3. beauftragen.

§ 19 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss Ordnungen zu erlassen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 20 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern und Ehrenamtlichen im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft,
 - das Recht auf Berichtigung,
 - das Recht auf Löschung,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit,
 - das Widerspruchsrecht,
 - Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach des KDG bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 22 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Trägerverein für das Franz Sales Haus zu Essen**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.